

# Hinweise zu persönlichen Schutzausrüstungen (Checkliste 4)

Name des Betriebsneulings:

Abteilung:

Verantwortliche Person:

Datum:

Wenn technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um Risiken ausreichend zu reduzieren, können persönliche Schutzausrüstungen erforderlich sein. Machen Sie Ihrem Neuling in der Unterweisung<sup>1</sup> deutlich, welche Bedeutung das richtige und konsequente Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen hat.

Beachten Sie Folgendes:

› Erfragen Sie vorab die relevanten Körpermaße des Neulings, damit die persönlichen Schutzausrüstungen rechtzeitig besorgt, gegebenenfalls mit Namen versehen und bereits am ersten Tag zur Verfügung gestellt werden können.	veranlassen trifft nicht zu/ erledigt
› Wenn mehrere Modelle in Frage kommen: Beteiligen <sup>2</sup> Sie den Neuling an der Auswahl! Das erhöht die Trageakzeptanz.	beteiligen trifft nicht zu/ erledigt
› Stellen Sie fest, ob Ihr Neuling bei seinen Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen tragen muss, für die arbeitsmedizinische Vorsorgen und Untersuchungen (siehe Abschnitt 5 des Merkblatts A 024) erforderlich sind und veranlassen Sie diese.	veranlassen trifft nicht zu/ erledigt
› Führen Sie Übungen durch, wenn persönliche Schutzausrüstungen gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden benutzt werden sollen. <sup>3</sup>	veranlassen trifft nicht zu/ erledigt

<sup>1</sup> Siehe § 12 ArbSchG, §§ 4 und 15 DGVU Vorschrift 1, § 3 PSA-BV, DGVU Regel 100-001 – siehe Anhang Nr. 2, 14, 17 und 23 des Merkblatts A 024

<sup>2</sup> § 29 Abs. 1 DGVU Vorschrift 1

<sup>3</sup> § 31 DGVU Vorschrift 1